

Umsatzsteuerliche Behandlung von Bitcoin und anderen sog. virtuellen Währungen in Deutschland

EuGH-Urteil vom 22. Oktober 2015, C-264/14, Hedqvist;
BMF-Schreiben vom 27. Februar 2018

Mit Urteil vom 22. Oktober 2015 hat der EuGH entschieden, dass es sich bei dem **Umtausch konventioneller Währungen in Einheiten der sog. virtuellen Währung Bitcoin und umgekehrt** um eine Dienstleistung gegen Entgelt i. S. d. Art. 2 Abs. 1 Buchst. c MwStSysRL handelt, die **unter die Steuerbefreiung nach Art. 135 Abs. 1 Buchst. e MwStSysRL fällt (von der Steuer ausgenommene Leistung ohne Vorsteuerabzugsberechtigung)**.

Daneben können den Urteilsgrundsätzen auch generelle Ausführungen zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von **sog. virtuellen Währungen** entnommen werden, die wie **der Bitcoin als vertragliches unmittelbares Zahlungsmittel zwischen Wirtschaftsteilnehmern akzeptiert werden und die keinem anderen Zweck als der Verwendung als Zahlungsmittel dienen**.

Gemäss BMF-Schreiben vom 27. Februar 2018 gilt in Deutschland Folgendes:

I. Umsätze, die sich auf Bitcoin beziehen

Der Umtausch von Bitcoin: bei dem Umtausch von konventionellen Währungen in Bitcoin und umgekehrt handelt es sich **um eine steuerbare sonstige Leistung**, die im Rahmen einer richtlinienkonformen Gesetzesauslegung nach § 4 Nr. 8 Buchst. b UStG **umsatzsteuerfrei ist** (von der Steuer ausgenommene Leistung ohne Vorsteuerabzugsrecht).

Die Verwendung von Bitcoin als Entgelt: Die **Verwendung von Bitcoin wird der Verwendung von konventionellen Zahlungsmitteln gleichgesetzt**, soweit sie keinem anderen Zweck als dem eines **reinen Zahlungsmittels** dienen. Die Hingabe von Bitcoin zur blossen Entgeltentrichtung ist somit nicht steuerbar. Bei Zahlung mit Bitcoin bestimmt sich das Entgelt beim Leistenden grundsätzlich nach dem Gegenwert in der Währung des Mitgliedsstaates, in dem die Leistung erfolgt und zu dem Zeitpunkt, zu dem diese Leistung ausgeführt wird. In analoger Anwendung des Art. 91 Abs. 2 MwStSysRL soll die Umrechnung zum letzten veröffentlichten Verkaufskurs (z. B. auf entsprechenden **Umrechnungsportalen im Internet**) erfolgen. Dieser ist vom leistenden Unternehmer zu dokumentieren (**Dokumentationspflicht von Umrechnung**). **Fazit: Bitcoin & Co werden als Zahlungsmittel für Umsatzsteuerzwecke angesehen.**

Weitere Ausführungen für die Beteiligten in den Blockchain Transaktionen:

„Mining“: Die sog. „Miner“ erfüllen in dem auf **mathematischen Algorithmen** beruhenden Programm des Bitcoin-Systems eine zentrale Aufgabe, da die Leistung ihrer Rechnernetzwerke Grundvoraussetzung für die Aufrechterhaltung des Systems ist. **Miner stellen** für das

„Schürfen“ von Bitcoin dem sog. **Miningpool ihre Rechnerleistung zur Verfügung, zeichnen Transaktionen in einem sog. „Block“ auf und transferieren diesen anschliessend in die sog. „Blockchain“.**

Bei den **Leistungen der Miner handelt es sich um nicht steuerbare Vorgänge.** Die sog. **Transaktionsgebühr**, welche die Miner von anderen Nutzern des Systems erhalten können, wird **freiwillig gezahlt und steht in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit den Leistungen der Miner.** Auch die Entlohnung in Form des Erhalts neuer Bitcoin durch das System selbst ist nicht als Entgelt für die Minerleistungen anzusehen, da die **Minerleistungen nicht im Rahmen eines Leistungsaustauschverhältnisses erbracht werden. Die Gründe dafür: a) fehlender Leistungsempfänger, b) der Leistungsempfänger kann nicht identifiziert werden oder c) er ist nicht vorhanden.** **Fazit: Fehlender Leistungsaustausch, damit kein MWST relevanter Vorgang.**

„**Wallet**“: Die „Wallets“ (**elektronische Geldbörsen**) werden auf dem Computer, Tablet oder Smartphone gespeichert und dienen der Aufbewahrung der sog. virtuellen Währung. Eine Wallet kann z. **B. eine App für ein Smartphone sein, die aus einem Appstore heruntergeladen werden kann. Soweit Anbieter für die digitalen Wallets eine Zahlung von Gebühren verlangen, liegen auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen** (i. S. d. § 3a Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 UStG vor, die nach Maßgabe des § 3a Abs. 2 bzw. Abs. 5 Satz 1 UStG steuerbar und steuerpflichtig sind, soweit der Leistungsort im Inland liegt (vgl. hierzu auch Abschnitt 3a.9a Abs. 1 bis 8 UStAE)). **Fazit: Umsatzsteuerpflichten und Steuerbarkeit sind beim Anbieter zu beachten.**

Handelsplattformen: Stellt der Betreiber einer Handelsplattform seine Internetseite als technischen Marktplatz zum Erwerb bzw. Handel von Bitcoin den Marktteilnehmern zur Verfügung, handelt es sich um die Ermöglichung der **rein EDV-technischen Abwicklung.** Eine Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 8 UStG kommt hierfür nicht in Betracht. Diese Leistung ist steuerbar. **Fazit: Umsatzsteuerpflichten und Steuerbarkeit sind beim Anbieter zu beachten.**

Soweit der Betreiber der Plattform allerdings den **Kauf und Verkauf von Bitcoin als Mittelsperson im eigenen Namen vornimmt (direkte Stellvertretung, Vermittlung, Handel im eigenen Namen), kommt die Steuerbefreiung** nach § 4 Nr. 8 Buchst. b UStG in Betracht **Fazit: reine Vermittlung im eigenen Namen ist von der Steuer ausgenommene Leistung ohne Vorsteuerabzugsberechtigung.**

II. Umsätze, die sich auf andere sog. virtuelle Währungen beziehen

Angesichts der Urteilsgründe und **unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes werden auch andere sog. virtuelle Währungen den gesetzlichen Zahlungsmitteln gleichgestellt, soweit diese Währungen von den an der Transaktion Beteiligten als alternatives vertragliches und unmittelbares Zahlungsmittel akzeptiert worden sind und keinem anderen Zweck als der Verwendung als Zahlungsmittel dienen.**

III. Änderung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses

Im Umsatzsteuer-Anwendungserlass vom 1. Oktober 2010, BStBl I S. 846, der zuletzt durch das BMF-Schreiben vom 7. Februar 2018 - III C 3 - S 7433/15/10001 (2018/0108025), BStBl I Seite xxx, geändert worden ist, wird in Abschnitt 4.8.3 nach Absatz 3 folgender neuer Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Sog. virtuelle Währungen (Kryptowährungen, z.B. Bitcoin) werden den gesetzlichen Zahlungsmitteln gleichgestellt, soweit diese sog. virtuellen Währungen von den an der Transaktion Beteiligten als alternatives vertragliches und unmittelbares Zahlungsmittel akzeptiert worden sind und keinem anderen Zweck als der Verwendung als Zahlungsmittel dienen (vgl. EuGH-Urteil vom 22. Oktober 2015, C-264/14, Hedqvist, BStBl 2018 II S. xxx). Dies gilt nicht für virtuelles Spielgeld (sog. Spielwährungen oder Ingame-Währungen, insbesondere in Onlinespielen).“

Ihr Team



Dr. Mónika Molnár

Tax Partner

+41 41 726 99 67

monika.molnar@mme.ch

MME ist ein innovatives Beratungsunternehmen für Recht, Steuern und Compliance am Puls der Zeit.

Wir unterstützen und vertreten Unternehmen und Privatpersonen in allen wirtschaftlichen Angelegenheiten. Unsere Partner betreuen unsere Klienten persönlich und setzen sich für sie ein: unkompliziert und beharrlich - in der Schweiz und international.

Office Zurich

Zollstrasse 62 | P.O. Box 1412 | CH-8031 Zurich
T +41 44 254 99 66 | F +41 44 254 99 60

Office Zug

Gubelstrasse 11 | P.O. Box 7613 | CH-6302 Zug
T +41 41 726 99 66 | F +41 41 726 99 60

www.mme.ch
office@mme.ch